

FAQ

Vertretungsunterricht

(außer Grundschulen)

Nr.	Fragen	Antworten
1	Was ist eine Beschäftigung mit Sachgrund bzw. eine sachgrundlose Beschäftigung ?	Die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) finden Anwendung. Dabei wird unterschieden, ob die Befristung begründet ist und somit die Beschäftigung einem konkreten Ausfall einer anderen Person zugeordnet wird (z.B. Ausfall durch Mutterschutz Abs. 1) oder ob die Befristung sachgrundlos erfolgen soll (Abs. 2). Bei letzterem liegen Restriktionen vor; z.B. darf eine Beschäftigung nicht stattfinden, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.
2	Hat die Schule einen Anspruch auf eine Vertretungskraft?	Nein. Erst wenn Ihnen entsprechende Mittel durch die zuständigen Ansprechpartner der schulfachlichen Dezernate der Bezirksregierung bewilligt wurden (anders bei einer Elternzeitvertretung) und eine Vertragslaufzeit von mindestens 8 Wochen und einer Mindeststundenzahl von 6 Lehrerwochenstunden erfolgen soll (siehe Rundverfügung vom 05.11.2020 „Beschäftigung von Vertretungslehrkräften“). Vorab muss die Schulleitung andere Möglichkeiten prüfen, z.B. Mehrarbeit oder Teilzeitaufstockung von unbefristet beschäftigten Lehrkräften.
3	Müssen die Stellen immer ausgeschrieben werden?	Eine Ausschreibung ist aufgrund des Prinzips der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) grundsätzlich erforderlich. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, z. B. bei Verlängerung von Verträgen im laufenden Schuljahr oder Stundenaufstockung während eines laufenden befristeten Beschäftigungsverhältnisses. Hiermit verweise ich auf die entsprechende Rundverfügung vom 09.06.2016 zu diesem Thema.

4	Was muss ich bei einer Ausschreibung beachten?	<p>Die Stelle ist über das Portal www.verena.nrw.de auszuschreiben. Als Ausschreibungszeitraum soll grundsätzlich mindestens 1 Woche gewählt werden.</p> <p>Durch das Stellenprofil soll Ihr akuter Bedarf bedient werden. Die Ausschreibung darf nicht auf eine spezielle Person zugeschnitten werden, sondern ist an einen anhand sachlicher Kriterien eingegrenzten Personenkreis zu richten.</p> <p>Der Lehrerrat ist <u>vor</u> der Ausschreibung zu beteiligen. Es besteht keine Mitbestimmungs- sondern eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich des Ausschreibungstextes.</p> <p>Bitte beachten Sie die Regeln aus meiner Rundverfügung vom 09.06.2016 zur erneuten Ausschreibung bezüglich des Passus zur Anerkennung von förderlichen Zeiten!</p>
5	Muss die Ersatzkraft über die gleiche Facultas wie die ausfallende Lehrkraft verfügen?	<p>Bei einer Vertretung mit Sachgrund (Elternzeit, Erkrankung usw.) soll die ausfallende Lehrkraft durch die Vertretungslehrkraft direkt vertreten werden (unmittelbare Vertretung).</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Unterrichtsverpflichtung der zu vertretenden Lehrkraft auch schulintern verteilt werden. Das heißt, die Tätigkeit der ausfallenden Lehrkraft wird vollständig oder in Teilen durch eine Lehrkraft bzw. Lehrkräfte des vorhandenen Kollegiums übernommen und die Ersatzkraft übernimmt im Rahmen dieser Neuverteilung die frei werdenden Unterrichtsfächer (mittelbare Vertretung). Die <u>verpflichtende</u> Dokumentation dieser Vertretungskette liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung!</p>
6	Auswahl bei mehreren Bewerbungen	<p>Sie müssen den bestgeeignetsten Bewerbenden auswählen (Art. 33 Abs. 2 GG). Vorrangig sind sog. Erfüller, also Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Referendariat, zu berücksichtigen. Im nächsten Schritt kommen Personen in Betracht, die zwar über eine Erste Staatsprüfung oder den Master of Education verfügen, aber noch kein Referendariat abgeschlossen haben. Im darauffolgenden Schritt kommen Personen in Betracht, die fachlich ausgebildet sind, aber kein Lehramt studiert haben (z.B. Biologinnen, Chemiker usw.).</p> <p>Die Besetzung der Stelle ist mitbestimmungspflichtig. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird der Lehrerrat über das Bewerberfeld informiert und erhält Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.</p>

		<p>Bei einer hohen Anzahl von Bewerbungen kann eine Vorauswahl zulässig sein. Dabei sollen Sie ein Mitglied des Lehrerrates, die Ansprechpartnerin für Gleichstellung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung hinzuziehen. Auch bei der Vorauswahl ist die vorgenannten Rangfolge zwingend zu beachten und muss dokumentiert werden.</p> <p>Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind unabhängig vom Ausbildungsstand und den ausgeschriebenen Fächern <u>immer</u> einzuladen (siehe Rundverfügung vom 06.01.2020 „Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern für Vertretungsunterricht“)!</p>
7	Dürfen Personen mit endgültig nicht bestandenem Zweiten Staatsexamen eingestellt werden?	<p>Eine Person, die das Referendariat endgültig nicht bestanden hat, hat in aller Regel unter Beweis gestellt, nicht für den Beruf der Lehrkraft geeignet zu sein. Das umfasst nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Bildung auch die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft. Ein Ausschluss vom Bewerbungsverfahren ist nach Rechtsprechung aber ausgeschlossen, die Aussagekraft des zweimaligen Nichtbestehens der Staatsprüfung hat aber so hohes Gewicht, dass solche Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig aufgrund unzureichender Eignung nicht zum Zuge kommen werden (Bestenauslese). Das negative Eignungsmerkmal kann durch nahezu keine andere Qualifikation ausgeglichen werden. Bei vorhandenen Mitbewerbenden ohne diese negative Eignungsaussage werden diese in jedem Fall den Vorrang haben.</p>
8	Was muss beim Auswahlgespräch beachtet werden?	<p>Der Lehrerrat ist einzuladen. Ein Mitglied des Lehrerrates kann an diesen Gesprächen teilnehmen und hat dabei eine beratende Funktion. Zudem ist die Ansprechpartnerin für Gleichstellung einzuladen. Diese verfügt im Auswahlgespräch auch über ein Stimmrecht.</p> <p>Die Schwerbehindertenvertretung ist bei einem Auswahlgespräch einzuladen, wenn sich eine schwerbehinderte Person oder einer solchen gleichgestellten Person zulässig beworben hat.</p>
9	Muss das Ergebnis des Auswahlgespräches dokumentiert werden?	<p>Das Ergebnis des Auswahlgespräches und insbesondere die Begründung der Entscheidung sind in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten. Dabei ist auch die korrekte Beteiligung der vorgenannten Gremien zu dokumentieren. Die Ausschreibungs- und Auswahlunterlagen sind von der Schulleitung fünf Jahre aufzubewahren.</p>

10	Darf nach dem Auswahlgespräch eine Einstellungszusage gegeben werden?	Nein! Vor einer Einstellung prüft die Bezirksregierung die Zulässigkeit der Bewerbung. Darüber hinaus sind weitere Gremien förmlich durch das Dezernat 47 bei der Bezirksregierung zu beteiligen. Die Vertragsaufbereitung erfolgt durch das Dezernat 47.
11	Wie beantrage ich die Einstellung der Vertretungslehrkraft?	Die <u>aktuellen</u> Vordrucke sind unserer Internetseite zu entnehmen! Diese sind von der offiziellen Schulmailadresse vollständig ausgefüllt unverzüglich nach dem Auswahlverfahren über die jeweiligen Funktionspostfächer einzureichen.
12	Welche Unterlagen des Bewerbers bzw. der Bewerberin müssen Sie bei der Beantragung der Ersatzeinstellung beifügen?	Vorlage von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen (z.B. Rettungsschwimmernachweis, Trainerlizenz, kirchliche Unterrichtserlaubnis), Lebenslauf, Masernschutznachweis, Vorlage eines Aufenthaltstitels bei nicht EU-Bürgern
13	Wann bedarf es eines erweiterten Führungszeugnisses?	Ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis ist immer notwendig. Es muss nicht neu beantragt werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis nahtlos fortgeführt wird (z.B. nach Beendigung des Referendariats). Sollte zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen eine Spanne von weniger als einem Monat liegen, kann die Vorlage innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn nachgeholt werden. Das Führungszeugnis wird durch die Bezirksregierung durch ein gesondertes Schreiben an die Lehrkraft angefordert. Schulen dürfen solche Schreiben nicht herausgeben!
14	Mit welcher Bearbeitungsdauer durch die Bezirksregierung kann ich rechnen?	Bezugnehmend auf meine Rundverfügung vom 05.11.2020 weise ich darauf hin, dass die Bearbeitungszeit nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bis zu 3 Wochen betragen kann.
15	Wann darf die Vertretungskraft mit dem Dienst beginnen?	Die Aufnahme des Dienstes ist nur möglich, wenn vorher der von der Bezirksregierung vorbereitete Arbeitsvertrag von beiden Vertragsparteien unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnet wurde, aber nicht vor dem im Arbeitsvertrag festgesetzten Beginndatum. Ich weise darauf hin, dass es sich bei einer rückdatierten Unterzeichnung um Urkundenfälschung handelt. Sollte ein Vertrag nicht rechtzeitig zum geplanten Dienstantritt vorliegen, darf der Dienst nicht angetreten werden. Auch ein Probearbeiten oder eine Teilnahme an Konferenzen (z.B. zum Ende der Sommerferien) und Besprechungen darf ohne Vertragsunterzeichnung nicht durchgeführt werden.

16	Was geschieht mit dem Arbeitsvertrag?	Ein Original verbleibt bei der Lehrkraft. Ein Original ist mit allen Anlagen (insbesondere Vordrucke zur Zahlungsaufnahme bei Ersteinstellung) umgehend an die Bezirksregierung zu senden. Um die Zahlungsaufnahme zu beschleunigen, kann der Arbeitsvertrag (und ggfs. die Anlagen) vorab per E-Mail der jeweiligen Sachbearbeitung zugesandt werden.
17	Darf eine Vertretungslehrkraft andere Aufgaben in der Schule übernehmen und Mehrarbeit leisten?	Sonderaufgaben und Mehrarbeit sind grundsätzlich nicht zulässig. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständige Sachbearbeitung bei der Bezirksregierung.
18	Muss die Bewährung bzw. Nichtbewährung einer Vertretungslehrkraft dokumentiert werden?	<p>Im Sinne von gutem Unterricht und einer effektiven Qualitätssicherung ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Probezeit zu beachten. Die Probezeit dient der Bewährung. Sollte die Bewährung <u>nicht</u> erreicht werden, <u>muss</u> eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeitung erfolgen.</p> <p>Für die Schulformen Real-, Haupt- und Förderschule ist eine Bewährungsfeststellung von neuemgestellten Vertretungslehrkräften an der Schule geboten und wünschenswert und daher schriftlich festzustellen. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden. Die Schulleitungen der anderen Schulformen können dieses Formblatt bei vorliegender Relevanz verwenden.</p> <p>Bei Nichtbewährung erfolgt von Seiten der Bezirksregierung die Prüfung der weiteren Schritte (z.B. Kündigung, Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit).</p> <p>Durch Ihre Dokumentation kann zudem ggfs. verhindert werden, dass sich diese Lehrkraft erneut erfolgreich im Schuldienst bewirbt.</p> <p>Ein dokumentierte Bewährungsaussage wird ebenfalls zur Personalakte genommen und könnte hilfreich sein für den weiteren beruflichen Lebensweg der Person.</p>
19	Was ist, wenn der Arbeitsvertrag endet und eine Weiterbeschäftigung nicht rechtzeitig beantragt wurde?	Die Person darf nicht weiterbeschäftigt werden, bevor der neue Vertrag unterschrieben wurde (siehe Ziffer 15!).
20	Was ist, wenn die Stammllehrkraft vorzeitig wieder an die Schule zurückkehrt oder aus dem Dienst ausscheidet (z.B. Tod, Rente, vorzeitige Beendigung einer Elternzeit, Beginn einer Wiedereingliederung)?	<p>Bitte informieren Sie unverzüglich das Dezernat 47 der Bezirksregierung!</p> <p>Es tritt die auflösende Bedingung des Arbeitsvertrags ein und das befristete Arbeitsverhältnis endet vorzeitig. Dies geschieht jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nachdem die Vertretungslehrkraft über den Eintritt der Beendigung schriftlich von der Bezirksregierung informiert wurde. Die Vertretungslehrkraft</p>

		muss bis zu diesem Zeitpunkt arbeiten, danach darf sie aber nicht mehr eingesetzt werden.
21	Was geschieht bei Krankmeldung von Vertretungslehrkräften?	Es gelten die gleichen Vorschriften wie bei unbefristet beschäftigten Lehrkräften.
22	Haben Vertretungslehrkräfte Anspruch auf Alters- und Schwerbehindertenermäßigung?	Ja, bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht wie bei den unbefristeten Lehrkräften ein Anspruch. Bei unterhältiger Tätigkeit erhält die Lehrkraft eine anteilige Ermäßigung. Der Nachweis über die Schwerbehinderung ist dem Dezernat 47 der Bezirksregierung zuzuleiten.
23	Wie viele Stunden dürfen Studierende beschäftigt werden?	Studierende dürfen grundsätzlich maximal mit der Hälfte der Pflichtstundenzahl der entsprechenden Schulform beschäftigt werden. Die Vertretungslehrkraft soll sich weiterhin hauptsächlich dem Studium widmen können.
24	Wen kann ich bei Fragen zu diesen Themen kontaktieren?	Bei Nachfragen zum Thema Vertretungsunterricht wenden Sie sich bitte ausschließlich an die für Ihre Schule zuständige Sachbearbeitung des Dezernates 47 meines Hauses.

Stand: 04.07.2024